

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.316.352

Wien, am 1. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Harald Schuh hat am 1. April 2026 unter der Nr. **5573/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Zuwanderungssaldo afghanischer Staatsbürger“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Wie viele afghanische Staatsbürger haben laut den Ihnen vorliegenden Primärdaten aus dem ZMR seit 2015 ihren Hauptwohnsitz in Österreich neu angemeldet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)*
- *Wie viele afghanische Staatsbürger haben laut den Ihnen vorliegenden Primärdaten aus dem ZMR seit 2015 ihren Hauptwohnsitz in Österreich abgemeldet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 3:

- *Da laut Ihrer Anfragebeantwortung 3324/AB vom 22. Dezember 2025 die vom ÖIF verwendeten Begriffe „Zuzug“ und „Wegzug“ nicht den Statistikkategorien des BMI entsprechen, stellt sich die Frage, welche Begriffe von Ihrem Ressort für den Zuzug*

bzw. für den Wegzug von Personen ins Staatsgebiet von Österreich verwendet werden?

Das Bundesministerium für Inneres hat keinen Einfluss auf die von der Bundesanstalt Statistik Österreich verwendeten Bezeichnungen der Statistikkategorien.

Zu den Fragen 3a und 3b:

- *Unter welchem Begriff wird die Hauptwohnsitzanmeldung eines ausländischen Staatsbürgers definiert, die im Zentralen Melderegister (ZMR) erfasst wird?*
- *Unter welchem Begriff wird die Hauptwohnsitzabmeldung eines ausländischen Staatsbürgers definiert, die im Zentralen Melderegister (ZMR) erfasst wird?*

Im Zentralen Melderegister (ZMR) wird für die Anmeldung einer Person (österreichische und fremde Staatsbürgerinnen und Staatsbürger) der Begriff „Wohnsitz anmelden“ verwendet, für die Abmeldung einer Person (österreichische und fremde Staatsbürgerinnen und Staatsbürger) der Begriff „Wohnsitz abmelden“.

Zur Frage 4:

- *Können die Zahlen der Wanderungsstatistik der Statistik Austria, die im einleitend erwähnten ÖIF-Dokument in Bezug auf Zuzug und Wegzug (jeweils gem. Duden-Definition) von afghanischen Staatsbürgern genannt werden, bestätigt werden?*
 - a. *Falls nein, warum nicht?*
 - b. *Falls nein, warum widersprechen die Daten der Statistik Austria jenen des BMI? (Laut den Publikationen zur Wanderungsstatistik der Statistik Austria wird als Quelle Ihr Ministerium angegeben: „Die Datengrundlage für die Wanderungsstatistik bilden quartalsweise übermittelte Dateien aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) des Bundesministeriums für Inneres (BMI), welche eine Vollerhebung der administrativ dokumentierten Realität darstellen. [...] Bundesministerium für Inneres (vertreten durch das Zentrale Melderegister) als Inhaber der Verwaltungsdaten.“)*

Der Bundesminister für Inneres ist gemäß § 16b Abs. 1 Meldegesetz 1991 gesetzlich verpflichtet, der Statistik Austria für die Erstellung der Statistik des Bevölkerungsstandes den Meldedatenbestand und die Wanderungsstatistik der im ZMR verarbeiteten An- und Abmeldungen zu übermitteln.

Zur Frage 5:

- *Wie stellt sich die tabellarische Ausreisestatistik in Bezug auf afghanische Staatsbürger dar? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren für 2015 bis 2025)*
 - a. *Wie viele der ausreisenden Afghanen hatten keinen gültigen Aufenthaltstitel mehr? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren für 2015 bis 2025 sowie nach bisherigem Aufenthaltstitel)*
 - b. *Wie viele der ausreisenden Afghanen reisten freiwillig aus? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren für 2015 bis 2025)*
 - c. *Wie viele der ausreisenden Afghanen wurden abgeschoben („vollziehbare Ausreisepflicht“)? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren für 2015 bis 2025)*

Ausreisen: Nationalität Afghanistan	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Zwangswise Ausreisen	503	466	307	347	98	198	153	123	106	170
<i>davon Abschiebungen</i>	2	117	187	268	49	66	5	14	18	50
Freiwillige Ausreisen	611	239	251	223	97	75	84	39	37	32
Gesamtausreisen	1.114	705	558	570	195	273	237	162	143	202

Für das Jahr 2015 wurden keine entsprechenden Statistiken geführt. Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

Grundsätzlich darf betont werden, dass seitens des Bundesministeriums für Inneres keine Statistiken zum Zielland von Außerlandesbringungen geführt werden, lediglich die Staatsangehörigkeit der ausreisenden Person wird erfasst.

Zu den Fragen 6 und 6a:

- *Wie stellt sich die tabellarische Einreisestatistik in Bezug auf afghanische Staatsbürger dar? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren für 2015 bis 2025)*
- *Wie viele der einreisenden Afghanen reisten aufgrund eines Asylantrags ein? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren für 2015 bis 2025)*

Im Zeitraum von 2015 bis 2025 wurden insgesamt 100.277 Asylanträge von afghanischen Staatsangehörigen gestellt. Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

Zu den Fragen 6b und 6c:

- *Wie viele der Afghanen reisten aufgrund eines Fachkraft-Nachweises (z.B. Rot-Weiß-Rot-Card) ein? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren für 2015 bis 2025)*

- *Welche Gründe gab es für die Einreisen von afghanischen Staatsbürgern, aufgeschlüsselt nach Nennung des Grundes?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu den Fragen 7 bis 9:

- *Wie viele der Afghanen, die in Österreich ihren Hauptwohnsitz gemeldet haben, sind aktuell von einer „vollziehbaren Ausreisepflicht“ betroffen?*
 - Welche Maßnahmen ergreifen Sie, um die Abschiebungen rasch umzusetzen?*
- *Mit wie vielen Abschiebungen von ausreisepflichtigen afghanischen Staatsbürgern rechnet das BMI im Jahr 2026?*
- *Befinden sich zum Stichtag der Anfrage afghanische Staatsbürger auf österreichischem Bundesgebiet, die laut Bewertung des BMI samt nachgeordneter Dienststellen eine Gefahr für die Republik oder Bevölkerung darstellen?*
 - Falls ja, warum werden Sie nicht abgeschoben?*

Ein effektives und effizient funktionierendes Rückkehrsystem stellt einen unverzichtbaren Bestandteil eines geordneten Migrationssystems und des rechtsstaatlichen Vollzugs dar. Die Intensivierung von Außerlandesbringungen ausreisepflichtiger Personen ist seit Jahren ein Arbeitsschwerpunkt des Bundesministeriums für Inneres sowie des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) auf nationaler, internationaler und europäischer Ebene.

Dabei wird der freiwilligen und selbstständigen Rückkehr im Sinne einer humanen und effektiven Rückführungspolitik sowie in Verfolgung der Strategie der Europäischen Union zur freiwilligen Rückkehr und Reintegration stets Vorrang eingeräumt. Sollten zur Ausreise verpflichtete Personen nicht fristgerecht freiwillig ausreisen, wird die zwangsweise Außerlandesbringung konsequent durchgesetzt. Die Effektuierung einer Ausreiseentscheidung basiert auf mehreren Faktoren, nicht zuletzt gültiger Reisedokumente, einer rechtskräftigen Rückkehrentscheidung sowie der Feststellung der Zulässigkeit einer Abschiebung. Die Außerlandesbringung straffälliger Personen hat hierbei oberste Priorität.

Das BFA führt mit allen Herkunftsstaaten ausreiseverpflichteter Personen Gespräche auf technischer Ebene, um eine funktionierende Rückkehrkooperation auf- bzw. auszubauen und die Ausstellung von Heimreisezertifikaten zu erwirken. Dies ist Voraussetzung, um den rechtsstaatlichen Vollzug im Bereich des Fremden- und Asylwesens zu gewährleisten. Im Rahmen der technisch- operativen Gespräche mit Vertretern der afghanischen

Verwaltung im September 2025 fand ein Identifizierungstermin statt, bei dem rund 30 ausreiseverpflichtete und straffällige afghanische Staatsangehörige interviewt wurden.

Die Zulässigkeit, und letztlich die Vollziehbarkeit, einer Außerlandesbringung wird in jedem einzelnen Fall in einem rechtsstaatlichen Verfahren individuell und umfassend geprüft. Das BFA hat vor jeder Abschiebung die Verpflichtung im Vorfeld zu prüfen, ob sich durch geänderte Umstände, die nach der Rechtskraft der Entscheidung eingetreten sind, weiterhin keine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2 (Recht auf Leben), Artikel 3 (Verbot der Folter sowie unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe) sowie Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Europäischen Menschenrechtskonvention ergeben hat. Nach einer Entscheidung des österreichischen Verfassungsgerichtshofs aus dem Juli 2024 sind Abschiebungen nach Afghanistan in geprüften, einzelnen Fällen rechtlich wieder möglich.

Darauf aufbauend wurden mit Stand April 2026 sieben Abschiebungen nach Afghanistan durchgeführt. Die Vollziehbarkeit weiterer Außerlandesbringungen wird gemäß den angeführten Kriterien weiterhin laufend geprüft.

Gerhard Karner

